

Satzung der Samtgemeinde Hage
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung

vom 07. Juli 1997

i. d. F. des 7. Nachtrages vom 23. März 2015

Präambel (gesetzliche Grundlagen)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht gerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung gezahlt. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 38,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 18,00 € je Sitzung.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach § 6 der Satzung; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde.

(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 2 (1) Satz 2 dieser Satzung werden monatlich für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Samtgemeinderat anstelle der Entschädigung nach § 2 (1) Satz 1 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	185,00 €
b) an die/den 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	77,00 €
c) an die/den Ratsvorsitzende/n	90,00 €
d) an die Beigeordneten	138,00 €
e) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	30,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchstaben a) bis d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche nach den Buchstaben a) bis d) werden nicht nebeneinander gewährt.

(3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 €.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Die den Ausschüssen des Samtgemeinderates hinzugewählten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden monatlich folgende Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/die Samtgemeindebürgermeister/in	77,-- €
b) an den/die 1. Stellvertreter/in	30,-- €

(2) Bei Dienstreisen innerhalb des Samtgemeindegebietes einschließlich der Fahrten zu den Sitzungen erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates und die Ausschussmitglieder bei Benutzung eines eigenen PKW die jeweils geltenden Kilometersätze des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 6

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Der Ersatz für Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag,

höchstens jedoch 20,-- € je Stunde, ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 20,-- € je Stunde.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauf geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauf.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 6 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 20,-- €.

(5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 können nur beansprucht werden, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattgefunden hat und werden höchstens acht Stunden je Arbeitstag gewährt und begrenzt auf 550,-- € je Kalendermonat.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuß.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,-- € im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschl. Telefon-, Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	80,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	4,-- €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	40,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	2,-- €
c) Ortsbrandmeister/in	
a) Ortsbrandmeister/in Hage	60,-- €
b) Ortsbrandmeister/in Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	50,-- €
d) stellv. Ortsbrandmeister/in	
a) stellv. Ortsbrandmeister/in Hage	30,-- €
b) stellv. Ortsbrandmeister/in Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	25,-- €
e) Gerätewart/in	18,-- €
zuzüglich für jedes Fahrzeug	6,-- €
f) Sicherheitsbeauftragte/r	18,-- €
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,-- €
h) stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,-- €
i) Leiter/in der Kinderfeuerwehr	30,-- €
j) stellv. Leiter/in der Kinderfeuerwehr	15,-- €

